

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefanie Remlinger (GRÜNE)**

vom 17. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. April 2015) und **Antwort**

#### Anerkennung der Dyskalkulie als Lernstörung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern erkennt der Senat die Dyskalkulie ähnlich der Legasthenie als Lernstörung an?

Zu 1.: Der Senat erkennt Rechenstörungen als „besondere Schwierigkeiten im Rechnen“ gemäß der „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 i. d. F. vom 15.11.2007) als Teilleistungsstörung an und regelt den Umgang damit in § 16 Abs. 10 der Grundschulverordnung und in den Ausführungsvorschriften zur besonderen Förderung bei Schwierigkeiten im Rechnen (AV Rechenstörungen) vom 16.01.2014.

Der häufig als vermeintliches Synonym für Rechenstörungen verwendete Begriff Dyskalkulie suggeriert das Vorhandensein einer Störung mit Krankheitswert. Die Forschungslage bezüglich klarer Diagnose und möglichen Therapien wird jedoch nicht als fundiert genug eingeschätzt, um den Begriff Dyskalkulie in diesem Kontext zu verwenden (siehe auch Antwort zu Frage 9).

2. Welche weiteren Lernstörungen und –schwächen werden vom Senat anerkannt und auf welche Weise werden betroffene Kinder gefördert?

Zu 2.: Weitere Lernstörungen werden nicht anerkannt.

3. Über welches Verfahren wird die Dyskalkulie bei Kindern festgestellt?

Zu 3.: Die Voraussetzung für die Feststellung besonderer Schwierigkeiten beim Rechnen ist ein fundiertes Wissen über die Denkprozesse und Lösungsstrategien der Kinder beim Erlernen des Rechnens. Diese erschließen sich vor allem aus der Beobachtung von Herangehensweisen an mathematische Aufgaben in Lernsituationen und

aus Befragungen der Kinder zu ihrer jeweiligen Vorgehensweise beim Lösen von Rechenaufgaben. Die das Fach Mathematik in der Primarstufe unterrichtende Lehrkraft ist diejenige, die Hinweise auf mögliche Schwierigkeiten feststellt. Sie berücksichtigt dabei die laufenden Beobachtungen individueller Lernprozesse und den Kompetenzzuwachs der Schülerinnen und Schüler.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat drei Instrumente in die Grundschulen gebracht, die die frühzeitige, prozessbegleitende Diagnose und Förderung der mathematischen Fähigkeiten zum Ziel haben:

- „LauBe (Lernausgangslage Berlin)“, einem Testheft zur Erfassung der Lernausgangslage von Schulanfängerinnen und Schulanfängern in den Bereichen Sprache und Mathematik,
- die Lerndokumentation Mathematik für die Kita und die Schulanfangsphase und
- die Kartei „Auf dem Weg zum denkenden Rechnen“.

Es können aber ggf. auch andere geeignete Diagnoseverfahren genutzt werden. Allerdings sind so genannte Etikettierungstests, mit denen sich besondere Schwierigkeiten beim Rechnen oder gar eine Dyskalkulie diagnostizieren ließen, unter den Fachdidaktikern und anderen Fachleuten sehr umstritten. Es gibt keinen Test, der bzgl. „schlecht in Mathematik“ und „rechengestört“ trennscharf wäre.

4. Welche Fördermaßnahmen und Unterstützungsleistungen sind für betroffene Kinder vorgesehen und wie schätzt der Senat ihren Erfolg ein?

Zu 4.: Die Maßnahmen sind in den AV Rechenstörungen vom 16.01.2014 geregelt. Ergeben sich deutliche Hinweise auf eine Rechenstörung, ist zuerst eine spezielle schulische Förderung zu gewährleisten. Dies geschieht in der Regel in temporären Lerngruppen, auch parallel zum Regelunterricht. Über die Inhaltsfelder der besonderen

schulischen Förderung entscheidet die unterrichtende Lehrkraft nach der Diagnose der Schwierigkeiten und legt diese in einem individuellen Förderplan fest. Dabei entscheidet die Schulleitung auf Vorschlag der Klassenkonferenz über Art, Umfang und Dauer dieser Förderung.

Darüber hinaus können Schülerinnen und Schülern mit festgestellter Rechenstörung durch weitere Maßnahmen bei der Leistungserhebung und der Leistungsbewertung Unterstützung erhalten. Bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen im Fach Mathematik kann auf der Grundlage des individuellen Förderplans ein Nachteilsausgleich (nur 3 und 4 Klasse) gewährt werden. Dabei kommen vorrangig in Betracht:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 %,
- qualitativ und quantitativ differenzierte Aufgabenstellungen,
- Einsatz didaktisch-methodischer Hilfsmittel.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann auf Vorschlag der Lehrkraft außerdem in den Jahrgangsstufen 3 und 4 die Benotung im Fach Mathematik für das jeweilige Schuljahr aussetzen, wenn die Schülerin oder der Schüler regelmäßig an Maßnahmen der speziellen Förderung teilnimmt.

In besonders schwierigen Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler trotz Durchführung der Fördermaßnahmen nicht geholfen werden kann, und die Schwierigkeiten im Rechnen sich zu einer gravierenden Rechenstörung entwickeln, können die Sorgeberechtigten des Kindes beim zuständigen Jugendamt einen Antrag auf eine Integrierte Lerntherapie nach § 35 a SGB VIII im Rahmen einer Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (außerschulische Förderung) stellen; siehe auch Antwort zu den Fragen 12 und 13. Der fachdiagnostische Dienst, im o. g. Falle meist der Schulpsychologische Dienst, erstellt eine fachdiagnostische Stellungnahme

Die Senatsverwaltung für Bildung hält diesen Maßnahmenkatalog für ausgewogen und zielführend.

5. Wie viele Kinder nahmen seit 2011 an diesen Fördermaßnahmen teil? (Bitte nach Bezirken aufschlüsseln)

Zu 5.: Diese Daten werden nicht zentral erfasst.

6. Inwiefern erfolgt nach dem Abschluss der Förderung eine Evaluation über den Erfolg der Maßnahmen?

Zu 6.: Effekte schulischer Fördermaßnahmen werden von den unterrichtenden Lehrkräften kontinuierlich ermittelt und ausgewertet. Eine Förderung findet dann ihren Abschluss, wenn die jeweiligen Förderziele erreicht wurden.

7. Sind dem Senat Schulen bzw. Schulleitungen bekannt, die sich in besonderer Weise mit Themen wie Dyslexie und Dyskalkulie auseinandersetzen und entsprechend gute Kenntnisse über Fördermaßnahmen für diese Kinder besitzen?

Zu 7.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft geht davon aus, dass jede Grundschule gemäß der in § 16 der Grundschulverordnung sowie der in den AV Rechenstörungen vorgesehene Regelungen entsprechende Fördermaßnahmen konzipiert, veranlasst und ihren Erfolg auswertet und dokumentiert sowie im Bedarfsfall externe Unterstützungs- und Beratungsangebote einbezieht.

8. Wie erklärt der Senat fachlich die widersprüchliche Situation, dass eine Berücksichtigung und Förderung der Betroffenen bis zur 4. Klasse vorgesehen ist, danach jedoch nicht mehr, während die Legasthenie auch in späteren Jahrgangsstufen anerkannt wird?

Zu 8.: Die Ausführungsvorschriften zur Förderung bei besonderen Schwierigkeiten im Rechnen (AV Rechenstörungen) gelten bis einschließlich Jahrgangsstufe 6, und damit auch die Berücksichtigung und Förderung der Schülerinnen und Schüler.

Da besondere Schwierigkeiten im Rechnen in der Regel im Laufe der Schulanfangsphase, spätestens zum Ende des zweiten Schulbesuchsjahres diagnostiziert und in den Folgejahren durch entsprechende Förderung meist behoben werden können, knüpft Berlin mit der Möglichkeit des Aussetzens der Note in den Jahrgangsstufen 3 und 4 an die Vorgaben der KMK (s. o.) an. Das Aussetzen der Note hat allein den Zweck, den Erfolg der begleitenden intensiven Förderung, die an den individuellen Verständnisproblemen ansetzt, nicht durch demotivierende Noten zu beeinträchtigen. Ein Aussetzen der Note in den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist aus Gründen der Chancengleichheit in Bezug auf den Übergang in die Schulen der Sekundarstufe 1 nicht möglich.

9. Inwiefern hält der Senat diese Regelung in juristischer Hinsicht und in Anbetracht des Gleichbehandlungsgrundsatzes für haltbar?

Zu 9.: Die Kultusministerkonferenz (KMK) weist in ihren „Grundsätzen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“ (i. d. F. vom 15.11.2007) ausdrücklich darauf hin, dass ein Verzicht auf die Bewertung von Rechenleistung im Fach Mathematik und in den naturwissenschaftlichen Fächern nicht möglich ist. Bei einer Berücksichtigung von Rechenstörungen wäre eine Notengebung im Fach Mathematik ohne Verletzung des Grundsatzes einer vergleichbaren Leistungsbewertung nicht mehr möglich.

Die Regelungen im Land Berlin stehen in Einklang mit der Rechtsprechung. Eine Gleichbehandlung ist rechtlich nicht geboten. Art und Umfang der Förderleistungen zu Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten einerseits und Rechenstörungen andererseits unterscheiden sich sowohl im Rahmen des Nachteilsausgleichs als auch eines partiellen Notenschutzes, weil eine Gleichsetzung beider Teilleistungsschwächen nicht sachgerecht wäre.

Bei Rechenstörungen scheiden gerade wegen der Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bestimmte Förderleistungen aus. Während Schülerinnen und Schüler mit einer Lese-Rechtschreibschwäche ihre fachbezogenen Kompetenzen und den kompetenten Umgang mit der Sprache durch mündliche Beiträge in den Unterricht einbringen können, ist eine vergleichbare Kompensation bei besonderen Schwierigkeiten im Rechnen im Fach Mathematik nicht möglich, weil Rechenleistungen konstitutiv für die Bewertung sind.

10. Wann und mit welcher Begründung ist die Finanzierung von Lerntherapien durch die Krankenkassen eingestellt worden und inwiefern hält der Senat vor dem Hintergrund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse etwa aus dem Bereich der Hirnforschung eine Neuaufnahme der Verhandlungen mit den Krankenkassen – ggf. auf Bundesebene – für sinnvoll und erfolgsversprechend?

11. Inwiefern hat der Senat nach Beendigung der Förderung durch die Krankenkassen die Finanzierung der Angebote übernommen – welche Änderungen und Rücknahmen gab es bei den Maßnahmen?

Zu 10. und 11.: Aus Sicht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist Folgendes festzustellen: Gemäß § 92 Abs. 1 Satz 1 SGB V beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewährung für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten. Da die GKV aber nur für Leistungen bei Krankenbehandlungen zuständig ist und Teilleistungsstörungen wie Legasthenie oder Dyskalkulie nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 1979 keine Krankheiten i. S. d. Krankenversicherungsrechts sind (BSGE 48, 258, 264), nimmt der G-BA entsprechende Therapien nicht in den Leistungskatalog der GKV auf. Hier besteht kein Verhandlungsspielraum. Um Änderungen herbeizuführen, müsste der Bundesgesetzgeber tätig werden.

12. Wie viele der Betroffenen erhalten Unterstützungsleistungen nach §35a SGB VIII und über welches Verfahren und nach welche Kriterien wird ihr Anspruch festgestellt?

13. Welcher Art sind die Leistungen und Maßnahmen nach dem SGB VIII für solcherart Betroffene und für welchen Zeitraum ist eine Inanspruchnahme möglich?

Zu 12. und 13.: Im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII haben junge Menschen einen Rechtsanspruch auf eine Integrierte Lerntherapie (ILT), wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate vom alterstypischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Die Notwendigkeit sowie Umfang und Dauer einer ILT wird im Rahmen der individuellen Hilfeplanung gemäß den „Ausführungsschriften für Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige“ (AV Hilfeplanung) ermittelt. Bei Antrag zu einer ILT holt das Jugendamt zur Feststellung einer Lese- und Rechtschreibstörung oder Rechenstörung eine fachdiagnostische Stellungnahme ein, um auch prüfen zu können, ob durch die evtl. daraus resultierende seelische Behinderung die Teilhabe am Leben der Gesellschaft beeinträchtigt wird.

Am Stichtag 31.12.2014 erhielten 1.972 junge Menschen eine ILT nach § 35a SGB VIII. Eine Erfassung der Zahlen der ILT nach Art der Teilleistungsstörung erfolgt nicht.

Berlin, den 04. Mai 2015

In Vertretung

Mark Rackles  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Mai 2015)